

A, 13

Beglaubigte Abschrift.

V. ZR. 61/50

Verkündet am 26. Januar 1951
gez. Gros, Justiz-Angestell-
ter als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundes-
gerichtshofes.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

des Landarbeiters Peter L., O., D. str. ,
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
Karlsruhe -

gegen

den Landwirt Heinrich K., De., Krs. G.,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbe-
klagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR. Dr. ,
-, -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karls-
ruhe auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1951,
an der teilgenommen haben Senatspräsident Prof. Dr.
Pritsch und die Bundesrichter Dr. Hertel, Dr. v. Normann,
Dr. Heck und Dr. Hückinghaus
für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richtes in Düsseldorf vom 25. Mai 1949 wird aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung

und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand:

Die am 19.10.1944 verstorbene Witwe Karoline K. geb. O. hat am 19.3.1943 unter Zuziehung zweier Zeugen in einer als Schuldschein bezeichneten Urkunde die Erklärung abgegeben, sie verschulde ihrem Sohne Heinrich (Beklagten), der von August 1923 an zu ihrer und ihres inzwischen verstorbenen Mannes Unterstützung als alleinige Arbeitskraft in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe tätig gewesen sei, als Entgelt hierfür monatlich laufend 40,--RM, die nach ihrem Tode vor der Teilung des Vermögens berücksichtigt und dem Sohne von dem zu verteilenden Gesamtvermögen ausgezahlt werden sollten (Bl.12 d.A.).

Am 5.11.1943 hat die Witwe K. mit ihrem Sohne Heinrich (Beklagten) einen notariellen Vertrag geschlossen, in dem sie ihm "zwecks Vorbereitung der Teilung" ihr landwirtschaftliches Anwesen nebst aufstehenden Gebäuden und dem lebenden und toten Inventar zum Preise von 10000,-- RM verkaufte und übertrug. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm der Erwerber die auf den übereigneten Grundstücken lastenden Hypotheken in Höhe von 1650,-- Goldmark. Der Rest des Kaufpreises von 8400,-- RM wurde gegen die Lohnforderung aufgerechnet. Darüber hinaus bewilligte der Erwerber seiner Mutter, der Verkäuferin, ein auf die Grundstücke einzutragendes lebenslängliches Niessbrauchsrecht, dessen Jahreswert bei dem Alter der Verkäuferin von 75 Jahren auf 200,-- RM beziffert wurde. Auf die Eintragung dieses

13

- 3 -

Rechts wurde verzichtet.

Andere Werte als die an den Sohn übereigneten Grundstücke hat die Witwe K. nicht besessen. Deren beide Töchter, die Ehefrau Peter Luckas, Maria geb. K., sowie die Ehefrau Karl Sch., Gertrud geb. K., haben daher aus dem mütterlichen Vermögen nichts erhalten. Die Akttätigung hatte in ihrer Abwesenheit stattgefunden.

Die Ehefrau Peter L., die während des Rechtsstreits verstorben und von ihrem sodann als Kläger in den Rechtsstreit eingetretenen Ehemanne allein beerbt worden ist, hat im Juni 1947 Klage gegen ihren Bruder Heinrich, den Erberber des mütterlichen Hofes, mit dem Antrage erhoben,

festzustellen, dass der Vertrag vor Notar

Dr. W. in G. vom 5.11.1943 - Reg.

Nr. /43 - nichtig ist.

Zur Begründung der Klage ist vorgetragen, der Vertrag sei nichtig, da er gegen die guten Sitten verstosse. Der Beklagte habe die körperliche und geistige Schwäche, an der die Mutter schon bei der Abgabe des Schuldanerkenntnisses vom 19.3.43, erst recht aber bei der Tätigkeit des notariellen Kaufvertrages gelitten habe, ausgenützt, um sich in den Alleinbesitz des mütterlichen Vermögens zu setzen. Er habe es durch unlautere Einflussnahme auf den Willen der kranken Mutter zunächst verstanden, von ihr das Schuldanerkenntnis zu erwirken, obschon er gar keine Lohnforderung an die Mutter besessen habe; er habe seinen Lohn stets in ausreichendem Masse in Natur und kleinen Geldgeschenken erhalten.



Den Verkauf des Hofes an den Beklagten habe die Mutter garnicht gewollt. Der Beklagte habe ohne deren Wissen beim Notar den Entwurf eines Kaufvertrages über den Hof bestellt und den Notar mit dem Entwurf an das Krankenbett der schwer leidenden, geistig nicht mehr klaren Mutter kommen lassen. Diese habe den Notar für den Arzt gehalten, aber dann den ihr vorgelegten Vertragsentwurf unterschrieben, ohne dass sie über dessen Inhalt belehrt worden wäre, also ohne den Inhalt begriffen zu haben. Die Mutter habe stets davon gesprochen, dass alle ihre Kinder als Erben gleichgehalten würden. Der Beklagte habe aber die Mutter arglistig zu täuschen verstanden, ihre Absichten durchkreuzt und sich das Vermögen allein zugewendet.

Der Beklagte ist mit dem Antrage auf Abweisung der Klage dem Vorbringen seines Gegners überall entgetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da die sie begründenden Behauptungen unbewiesen geblieben seien.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung des Klägers den Erfolg versagt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Anträge.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, dass der Beklagte an seine Mutter (Erblasserin) aus seinem

unbestrittenes Dienstverhältnis mit ihr eine seit vielen Jahren bestehende, infolge Mangels an flüssigen Mitteln nie gedeckte Lohnforderung auf der Grundlage eines auf 40,-- RM geschätzten Monatslohnbetrages gehabt habe, die zum Zweck der Beweissicherung in der Schuldurkunde vom 19.3.1943 seitens der Erblasserin einwandfrei anerkannt worden sei. Die Behauptung des Klägers, die Lohnforderung habe nie zu Recht bestanden, die Erblasserin sei zu ihrer Anerkennung als schwer- kranke Frau vom Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise bestimmt worden, sieht das Berufungsgericht als durch das Ergebnis der Beweis- aufnahme widerlegt an. Es spricht daher dem Schuld- anerkenntnis vom 19.3.1943 volle Rechtswirksamkeit zu.

Vom Boden dieser Erwägungen aus entscheidet das Berufungsgericht über den Rechtsbestand des notariellen Kaufvertrages vom 5.11.1943. Es erachtet die in diesem Verträge getroffene Verfügung über das landwirtschaft- liche Anwesen, kraft deren der Beklagte Alleineigen- tümer des Hofes wurde, als unter den obwaltenden Um- ständen sehr naheliegend, vernünftig und zweckent- sprechend. Mit vollem Recht habe die Erblasserin in ihrem einzigen Sohne den zukünftigen Hofeigentümer ge- sehen, dessen hohe Lohnforderung anders auch gar nicht zu sichern gewesen sei. Die Übertragung des Hofes auf den Sohn habe so sehr dem eigenen Wunsche der Erblasserin entsprochen, dass weder der Sohn, noch seine Ehefrau es nötig gehabt hätten, die Erblasserin mit unlauteren Mitteln zum Vertragsabschluss zu überreden. Der Inhalt

des Vertrages vom 5.11.1943 sei nichts anderes, als eine Fortentwicklung des schon in der Schuldurkunde vom 19.3.1943 zutage getretenen Gedankens (einer berechtigten Sicherstellung der Ansprüche des Sohnes). Die Erblasserin habe gewusst, was sie getan habe. Der Kaufvertrag vom 5.11.1943 sei hiernach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt Verletzung der Beweislastregeln und der Denkgesetze, unrichtige Anwendung des materiellen Rechts unter Verstössen gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen (§§ 104, 119, 123, 133, 138, 157, 286 BGB - §§ 139, 286, 403 ZPO). Die Rüge ist begründet.

Gegen die Feststellung der Nichtanfechtbarkeit des Schuldversprechens vom 19.3.1943 ist freilich nicht anzukämpfen. Sie stützt sich zulässig auf das Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Angriffe gegen sie liegen ausschliesslich auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Beweiswürdigung und sind daher unbeachtlich.

Die Schlussfolgerungen, die das Berufungsgericht aus der Nichtanfechtbarkeit des schuldrechtlichen Anerkennnisses zu Gunsten des Rechtsbestandes der Vereinbarung vom 5.11.1943 zieht, erscheinen indessen von Rechtsirrtum beeinflusst. Die Auslegung der Vereinbarung vom 5.11.1943 ist gerade im Zusammenhalt mit dem Schuldversprechen vom 19.3.1943 mit den Denkgesetzen nicht vereinbar. Anerkannte Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) sind verletzt, wesentlicher Auslegungstoff ist ausser acht gelassen.

Die Auffassung, der Vertrag vom 5.11.1943 sei nur eine Fortentwicklung des schon in der Schuldurkunde vom 19.3.1943 zutage getretenen Gedankens, berücksichtigt nicht, dass jener Vertrag die Rechte der beiden Geschwister des Beklagten völlig übergeht. Das auf den Beklagten übertragene Anwesen hat unstreitig den einzigen Vermögensgegenstand der Erblasserin gebildet. Seine Übertragung auf nur einen der 3 Erben hat also zwangsläufig die Entrechtung der anderen Erben in sich geschlossen, ohne dass ein diese Härte rechtfertigender Grund hervorgetreten wäre. Gewiss beinhaltet der Kaufvertrag bis zu einem gewissen Grade eine Fortentwicklung des schon in der Schuldurkunde vom 19.3.1943 zutage getretenen Gedankens insofern, als die Rechtsstellung des Sohnes eine Verbesserung erfuhr. Wird aber in Rücksicht gezogen, dass diese Verbesserung für alle Zeiten ausschliesslich auf Kosten gleichberechtigter Miterben erfolgte, so lässt sich vom Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit, auf die alle Beteiligten Anspruch haben, nicht die Ansicht vertreten, die in dem Kaufvertrage getroffene Regelung sei vernünftig und zweckentsprechend gewesen. Im Gegenteil wäre vom Rechtsstandpunkt aus zu folgern gewesen, die Erblasserin hätte, nachdem sie in der Schuldurkunde vom 19.3.1943 den besonderen Belangen des Sohnes gegenüber den anderen Kindern Rechnung getragen hatte, Hemmungen empfinden müssen, eine neue Massnahme zu treffen, die ohne ersichtlichen Grund eine empfindliche und kränkende Benachteiligung der anderen Kinder bedeutete, es sei denn, dass sich die Erblasserin der Tragweite ihrer neuen Massnahme nicht oder nicht voll bewusst gewesen wäre, was aber das Beru-

fungsgericht gerade verneint.

Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts berücksichtigt aber auch in zu gerinem Masse das Ergebnis der Beweisaufnahme. Nach ihm hat die Erblasserin nach der Tötung des Aktes vom 5.11.1943 verschiedenen Zeugen gegenüber geäußert, der Akt habe nichts auf sich, alle Kinder bekämen beim Erbfall das Gleiche, keines von ihnen werde benachteiligt werden, alle würden gleich behandelt werden (Zeuge O., der Bruder der Erblasserin Bl. 29 r, 69, Zeugin Ehefrau Karl Sch., Schwester und Schwägerin der Parteien, Bl. 42 d.A.). Der Zeuge O. hat noch bekundet, die Erblasserin habe ihm auf Vorhalt geantwortet, der Sohn Heinrich (Beklagter) solle das Speditionsgeschäft bekommen, das andere Vermögen sollten die Kinder unter sich verteilen. Der Zeugin Sch. hat die Erblasserin erklärt, sie habe den Akt gerade gemacht, um Streitigkeiten (unter den Kindern) zu vermeiden. Das Berufungsgericht kann die Bedeutung dieser Äußerungen der Erblasserin für die Vertragsauslegung nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit ausräumen, dass die Erblasserin den genauen Inhalt des Vertrages im Interesse des Familienfriedens nicht habe bekannt geben wollen. Es ist nicht ersichtlich, wie dem Familienfrieden mit einer Täuschung, die nicht von langer Dauer hätte sein können, zu dienen gewesen wäre. Jedenfalls hätten jene Äußerungen die ohnehin gegebenen Zweifel verstärken müssen, ob sich die Erblasserin in ihrem schwerkranken Zustande der Bedeutung des notariellen Kaufakts als einer Ent-

rechnung der an seinem Zustandekommen nicht beteiligten Abkömmlinge bewusst gewesen, oder ob sie einem Irrtum zum Opfer gefallen ist. Mit diesen naheliegenden Zweifeln hat sich das Berufungsgericht nicht befasst.

Zu allem tritt eine unzureichende Auswertung des dargebotenen Prozessstoffs, der zu einer anderen Vertragsauslegung hätte führen können.

Zunächst hätte zu denken geben müssen, dass im Schuld-
anerkennnis vom 19.3.1943 davon die Rede ist, die Lohn-
forderung des Beklagten solle "vor der Teilung des Ver-
mögens" berücksichtigt und aus dem "zu verteilenden Ge-
samtvermögen" gedeckt werden. Wie wenig dieser Gedanke
im Kaufakt aufgegeben worden ist, ergibt dessen Einlei-
tung: "Zwecks Vorbereitung der Teilung" verkauft und
überträgt usw. Wird berücksichtigt, dass der Hof das
einzige Vermögensstück der Erblasserin war, dann ruft
in Verbindung mit dem Inhalt der Schuldurkunde vom
19.3.1943 auch die Formulierung des Kaufakts, den das
Berufungsgericht als eine Fortentwicklung des in der
Schuldurkunde zutage getretenen Gedankens beurteilt,
Zweifel wach, ob die Erblasserin diesen Kaufvertrag ge-
wollt hat, der ihren Intentionen im Grunde widersprach,
weil er eine Erbteilung unmöglich machte.

Den Überlegungen des Berufungsgerichts bei der
Auslegung des Kaufvertrags entzieht aber vollends der
Umstand jede Grundlage, dass die Frage, wie es zum Ab-
schluss des notariellen Vertrages gekommen ist, mangels
ausreichender Klärung des Sachverhalts verfahrenswidrig
offen geblieben ist (§ 139 ZPO). Im ersten Rechtszuge

hatte sich der Beklagte gegen den Vorwurf, die Erblasserin sittenwidrig zur Akttätigung bestimmt zu haben, durch die unter Beweis gestellte Behauptung zu verwehren gesucht, seine Ehefrau habe, als die Erblasserin immer wieder gedrängt habe, für eine notarielle Fassung der im Schuldschein vom 19.3.1943 enthaltenen Erklärung Sorge zu tragen, das Notarbüro aufgesucht und dem Notariatssekretär Kra[REDACTED] das Anliegen der Erblasserin vorgetragen. Kra[REDACTED] habe von sich aus vorgeschlagen, einen Kaufakt zu machen. Das Landgericht hat hierüber die Ehefrau des Beklagten, nicht aber auch den ebenfalls als Zeugen benannten Notariatssekretär gehört. Die Ehefrau des Beklagten hat die Behauptung ihres Ehemannes bestätigt und hinzugefügt, sie habe auf dem Notarbüro nur das nach dem Willen der Erblasserin Erforderliche veranlasst, sie habe dort nur den Auftrag gegeben, notariell zu wiederholen, was in dem Schuldschein stand; sie habe den Sekretär darauf hingewiesen, dass die Erblasserin den Schuldschein nicht für sicher genug halte und deshalb wünsche, den Inhalt notariell fassen zu lassen; in welcher Weise und in welcher Form der Akt im Einzelnen aufzusetzen sei, müsse - so will die Zeugin den Sekretär belehrt haben - der Notar wissen; sie selbst habe keine dahingehenden Anweisungen gegeben; vor allem habe sie nichts davon gesagt, der Akt solle der Vorbereitung der späteren Erbauseinandersetzung dienen (Schriftsatz des Beklagten vom 23.1.48 Bl. 47 R.d.A.; Niederschrift der Zeugenaussage vom 12.4.48 Bl.59/60 d.A.).

Hier war eine Möglichkeit aufgezeigt, Licht in das Dunkel der Geschehnisse zu bringen. Vielleicht hätte die Vernehmung des Notariatssekretärs ergeben, dass die Erstellung des Kaufakt-Entwurfs ausschliesslich auf den Sekretär zurückzuführen war, der etwa geglaubt hatte, mit der Tötung eines Kaufakts würden alle Schwierigkeiten umgangen und dem Bedürfnis der Erblasserin, die Lohnansprüche des Sohnes gesichert zu sehen, auf einfachste Weise Rechnung getragen. Wurde alsdann in Rücksicht gezogen, dass der Entwurf des Sekretärs mit niemand, auch nicht mit der Bestellerin und noch weniger mit der Erblasserin besprochen worden ist, was von dem Kläger in seinem zweitinstanzlichem Schriftsatz vom 28.1.49 (Bl.90 R.d.A.) noch eigens behauptet und - freilich ebenfalls vergeblich - durch Stellung des sehr beachtlichen Antrages auf Beiziehung der Urschrift des Notarakts unter Beweis gestellt war, so gewann die Möglichkeit, wenn nicht Gewissheit weithin an Boden, dass die Erblasserin bei der Scheu, die sie als einfache Frau vor der Person des Notars empfand, sowie bei der zu vermutenden Benommenheit ihres Geistes als Folge ihrer schweren Krankheit nicht klar erfasst hat, dass sie mit ihrer Unterschrift unter dem Akt eine Verfügung vollzog, die ihren eigentlichen Wünschen und Absichten widersprach. Mit diesen Möglichkeiten, die bei Ausübung des Frägerechts und bei Erhebung der beiderseits erbotenen Beweise zu klären gewesen wären, hat sich das Berufungsgericht nicht befasst. Die Fragwürdigkeit seiner Vertragsauslegung liegt also vollends zutage.

Die Revision, die von vorstehenden Hinweisen insofern abweicht, als sie annimmt, die Schwiegertochter der Erblasserin habe mit dem Notariatssekretär die Anfertigung eines Verkaufsvertrags verabredet, also dem ihr von der Erblasserin erteilten Auftrage zuwidergehandelt, zieht aus den Geschehnissen den Schluss, der objektive Sinn der Willenserklärung der Erblasserin in der Urkunde vom 5. November 1943 decke sich unter den obwaltenden Umständen nicht mit den Willenserklärungen des Beklagten; es liege also ein Dissens vor, der das Zustandekommen eines rechtswirksamen Vertrages überhaupt verhindert habe. Dem kann nicht zugestimmt werden, weil die in der Urkunde vom 5. November 1943 verlautbarten beiderseitigen Erklärungen an sich eindeutig waren. Von einem Dissens kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein (RG. JW 1913, 480¹; WarnRspr 1918 Nr. 222; 1937 Nr. 70; RG JW. 1935, 1350¹⁵). Dagegen kann hier die Möglichkeit einer Anfechtung nach § 119 BGB in Betracht kommen (RGZ 100, 134; 146, 120; RG WarnRspr 1933 Nr. 143). Daher bedarf die Sache der erneuten Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz.

Die Anfechtung kann im Klagevortrage erblickt werden. Schon in der Klageschrift ist geltend gemacht, die Erblasserin sei sich über den Inhalt des Kaufvertrages in keiner Weise klar gewesen. Die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verstosses gegen die guten Sitten und arglistiger Täuschung der Verkäuferin umfasste den Irrtumstatbestand nach § 119 BGB.

Das Anfechtungsrecht ist vererblich. Steht es einer Erbengemeinschaft zu, so kann es zwar grundsätzlich nur von dieser, also nur gemeinschaftlich ausgeübt werden, weil die Ausübung eine Verfügung über den Nachlass enthält (RGZ 107, 238). Hier war aber das zweite Mitglied der aus drei Mitgliedern bestehenden Erbengemeinschaft, die Ehefrau Karl Sch[REDACTED], nach dem Akteninhalt mit der Anfechtung, die in der Klageerhebung durch das erste Mitglied der Erbengemeinschaft zu erblicken war, ersichtlich einverstanden, während das dritte Mitglied, der Beklagte, als Anfechtungsgegner begrifflich für eine Mitwirkung bei der Ausübung nicht in Betracht kam. Die Klagebefugnis ist hiernach dem Kläger nicht abzusprechen.

Bei Berücksichtigung des Bildungsgrades der Anfechtungsberechtigten und der Kompliziertheit des Sachverhalts, ferner des Umstandes, dass die Kenntnis des Anfechtungsgrundes im Kern erst durch die Darlegungen im Rechtsstreit vermittelt ist, die Erblasserin als erste Anfechtungsberechtigte aber durch ihre fortschreitende schwere Erkrankung bis zu ihrem Tode an

der Geltendmachung des Willensmangels gehindert war,
könnte auch die Wahrung der Anfechtungsfrist (§ 121
BGB) bejaht werden.

gez. Dr. Pritsch gez. Dr. Hertel gez. Dr. v. Normann
gez. Dr. Heck gez. Dr. Hückinghaus



Beglaubigt:

M. Müller
Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes